

Mandatsbedingungen für Mandat _____

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten.
2. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
3. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird beschränkt auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR für ein Schadensereignis, es sei denn, dem beauftragten Rechtsanwalt oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für die Kenntnis und Anwendbarkeit ausländischen Rechts wird die Haftung ausgeschlossen.
4. Der Mandant ist durch den RA darüber aufgeklärt worden, dass die Leistung des RA nach dem RVG abgerechnet werden – diese mithin nicht kostenfrei erfolgen.
5. Die Mandatssprache ist Deutsch. Die Korrespondenz mit ausländischen Auftraggebern und Gegnern ist grundsätzlich Deutsch. Wenn der Rechtsanwalt es für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Mandanten besser durchsetzen zu können, eine andere Sprache als Deutsch zu verwenden, ist er berechtigt, ein Übersetzungsinstitut zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Mandant zu tragen. Die Haftung des Rechtsanwalts beschränkt sich hierbei auf die gewissenhafte Auswahl des Übersetzungsinstituts.
6. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen erfolgt nur auf entsprechendem Antrag des Mandanten.
9. Zur Erfüllung des Mandatsverhältnisses werden persönliche Daten gespeichert. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
10. Der Auftrag berechtigt zur Herstellung aller Ablichtungen und Vervielfältigungen zu dem Satz von 0,50 EUR je Seite, die der Anwalt zur Förderung des Rechtsstreits, Vervollständigung der Akten und Handakten und Informationen des Auftraggebers für erforderlich hält. Es besteht keine Verpflichtung, den Anlass der Ablichtung festzuhalten.
11. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Der Mandant hat diese Bedingungen gelesen und akzeptiert sie unwiderruflich durch seine Unterschrift:

Neuss, den

- Unterschrift -